Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5509**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4978 –

Entwurf eines Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem

Die beiden europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der Europäischen Union sind seit dem 1. Mai 2010 durch neue Verordnungen abgelöst worden. Diese gelten unmittelbar. Weitere Konkretisierungen im nationalen Recht sind aber insbesondere deshalb erforderlich, weil zahlreiche Zuständigkeitsfragen nicht mehr in den Anhängen der Durchführungsverordnung, sondern durch Eintragung in eine öffentlich zugängliche Datenbank geregelt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollen entsprechende Aufgabenzuweisungen durch innerstaatliche Regelungen vorgenommen werden. Auch bedingt die Ablösung der bisherigen Verordnungen entsprechende Änderungen im Sozialgesetzbuch und anderen Gesetzen sowie der darin enthaltenen Verweisungen.

B. Lösung

Mit dem folgenden Gesetz werden die zuständige Behörde, die Verbindungsstellen für berufsständische Versorgungseinrichtungen und für Familienleistungen sowie die Zugangsstellen für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch festgelegt. Entsprechend dem in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verankerten Grundsatz der Gleichstellung von Leistungen sollen mit Wirkung vom 1. Juli 2011 auch Bezieher einer ausländischen Rente mit dieser zur Beitragsfinanzierung ihrer Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden.

Außerdem wird die Benachrichtigung der Träger des Beschäftigungslandes im Fall von Entsendungen geregelt. Entweder werden dazu die von einem deutschen Träger ausgestellten Entsendebescheinigungen über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen an die Träger des Beschäftigungslandes übermittelt oder die darin enthaltenen Daten werden in einer Datei zwischengespeichert, um diese den Trägern des Beschäftigungslandes auf Nachfrage zur Verfügung stellen zu können.

Bei den Änderungsanträgen geht es um ein Rückkehrrecht in die gesetzliche Krankenversicherung der bei einer internationalen Organisation Beschäftigten,

die verwaltungsinterne Beteiligung von Verbindungsstellen bei der Festlegung des anwendbaren Rechts, die Datenübermittlung an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie um Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind unmittelbare Kosten nicht absehbar.

Die Einbeziehung ausländischer Renten in die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner führt demzufolge zu geringfügigen Mehreinnahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Insbesondere durch die Einführung des elektronischen Datenaustauschs wird mit Mehrausgaben bei den zuständigen Leistungsträgern (gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, örtliche Familienkassen und örtliche Elterngeldstellen) sowie den Verbindungsstellen gerechnet, die sich in den Jahren 2011 und 2012, in denen die benötigte Software entwickelt wird, schätzungsweise auf rund 2 bis 3 Mio. Euro und in den Folgejahren auf ca. 1 Mio. Euro belaufen werden. Den Mehraufwendungen stehen Effizienzzuwächse gegenüber.

E. Bürokratiekosten

Für Bürger und Bürgerinnen werden durch das Gesetz keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für Unternehmen wird durch das Gesetz eine neue Informationspflicht eingeführt. Sie müssen der Bundesagentur für Arbeit im Fall der Arbeitslosigkeit ehemaliger beschäftigter Grenzgänger und anderer Personen, die im Ausland Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen wollen, die für deren Leistungsanspruch maßgeblichen Tatsachen mitteilen. Die den Unternehmen dadurch entstehenden Mehraufwendungen belaufen sich im Jahr auf schätzungsweise rund 1,5 Mio. Euro. Es werden für die Unternehmen keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung wird eine Meldepflicht neu eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4978 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird aufgehoben.

   b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

   ‚2a. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland oder bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in das Inland oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation wieder eine Beschäftigung aufnehmen,“.

   b) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. im Falle des Absatzes 1 Nummer 5 nach Rückkehr in das Inland oder nach Beendigung der Tätigkeit bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation.“‘

   c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   ‚5. § 219a Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Insbesondere gehören hierzu:

   1. Vereinbarungen mit ausländischen Verbindungsstellen,

   2. Kostenabrechnungen mit in- und ausländischen Stellen,

   3. Festlegung des anzuwendenden Versicherungsrechts,

   4. Koordinierung der Verwaltungshilfe und Durchführung des Datenaustauschs in grenzüberschreitenden Fällen,

   5. Aufklärung, Beratung und Information.

   Die Festlegung des anzuwendenden Versicherungsrechts erfolgt für in Deutschland wohnende und gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwerbstätige Personen im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen oder dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, soweit es sich um Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder der landwirtschaftlichen Sozialversicherung handelt oder eine solche Mitgliedschaft bei Anwendbarkeit des deutschen Rechts gegeben wäre.“‘

2. In Artikel 5 Nummer 15 wird Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:

   ‚bb) Die neuen Sätze 8 bis 11 werden wie folgt gefasst:

   „Ist eine Betriebsnummer noch nicht vergeben, vergibt die Datenstelle ein eindeutiges Identifikationsmerkmal als vorläufige Betriebsnummer. Die Datenstelle erhebt, verarbeitet und nutzt die in Satz 1 genannten Daten, soweit dies für den darin genannten Prüfungszweck erforderlich ist.

Die Datenstelle übermittelt der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft die in Satz 1 genannten Daten, soweit dies für die Erfüllung einer sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft zum Zwecke der Einziehung von Beiträgen und der Gewährung von Leistungen erforderlich ist. Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf des in der Bescheinigung oder dem entsprechenden strukturierten Dokument genannten Geltungszeitraums oder, wenn dieser nicht genannt ist, nach Ablauf des Zeitraums auf den sich der Sachverhalt bezieht, zu löschen.“‘

3. Nach Artikel 10 werden die folgenden Artikel 11 und 12 eingefügt:

‚Artikel 11

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 17a Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „§ 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2“ ersetzt.
2. In Satz 7 werden die Wörter „des Eckregelsatzes nach § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 40“ durch die Wörter „der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28“ ersetzt.
3. In Satz 8 werden die Wörter „des Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40“ durch die Wörter „der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2“ ersetzt.‘

4. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 13 und wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Artikel 11 und 12 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.“

Berlin, den 13. April 2011

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping	**Anton Schaaf**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Anton Schaaf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4978** ist in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit der Vorlage gemäß § 96 GO.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Innerhalb der Europäischen Union ist die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit Wirkung vom 1. Mai 2010 auf eine neue Grundlage gestellt worden: An die Stelle der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit getreten. An die Stelle der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist die Verordnung (EG) Nr. 987/ 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit getreten. Die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar. Allerdings bleiben die bisherigen Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 bzw. Nr. 574/72 im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Liechtenstein, Norwegen und Island sowie im Verhältnis zur Schweiz vorläufig über den 1. Mai 2010 hinaus weiter anwendbar.

Die neue Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 enthält u. a. keine Anhangsregelungen mehr betreffend

– die zuständigen Behörden (bisher Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72),

– die zuständigen Träger (bisher Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72),

– die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsortes (bisher Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72),

– die Verbindungsstellen (bisher Anhang 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72),

– die Träger und Stellen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet worden sind (bisher Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72).

Stattdessen sind nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 und dem Anhang 4 hierzu entsprechende Eintragungen in eine Datenbank der Europäischen Kommission, dem so genannten „Master Directory“, vorgenommen worden. Um den entsprechenden Festlegungen eine innerstaatlich gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen, soll die Festlegung der zuständigen Behörde, der zuständigen Träger, der Verbindungsstellen sowie der Zugangsstellen in einem eigenständigen Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa sowie durch Regelungen im Sozialgesetzbuch erfolgen. Die Festlegung der bezeichneten Träger und Stellen erfolgt durch Erklärung im Gemeinsamen Ministerialblatt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4978 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP in ihren Sitzungen am 13. April 2011 beraten und gleichlautend einstimmig dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4978 in seiner 61. Sitzung am 13. April 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Eine nochmalige Überprüfung ergab, dass es zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) kein amtliches Inhaltsverzeichnis gibt. Dementsprechend sind keine Änderungen vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Auf der Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen (sogenannter Sitzstaatsabkommen) ist für Beschäftigte von internationalen Organisationen mit Sitz in Deutschland regelmäßig vorgesehen, dass sie ihre bisherige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beenden müssen und ihr Schutz im Krankheitsfall durch die internationale Organisation und deren Absicherungssystem gewährleistet wird. Die Neuregelung stellt klar, dass die Betroffenen nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses unter den gleichen Voraussetzungen wie Auslandsrückkehrer Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie innerhalb von zwei Monaten eine neue Beschäftigung im Inland aufnehmen. Danach können sie der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, auch wenn sie ein Einkommen oberhalb der Versiche-

rungspflichtgrenze erzielen, wenn ihre frühere Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Arbeitsverhältnis bei der internationalen Organisation beendet worden ist.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung am Ende trägt dem Anliegen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 846/10 (Beschluss)) insoweit Rechnung, dass sicher gestellt wird, dass die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen bei der Festlegung des anzuwendenden Rechts beteiligt wird, soweit der von ihr betreute Personenkreis betroffen ist und die Zuständigkeit auf den GKV-Spitzenverband DVKA (DVKA: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) übergegangen ist. Diese Regelung ist auch auf den parallel gelagerten Fall des Spitzenverbands der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu erstrecken.

Zu Nummer 2

§ 150 Absatz 3 Satz 9 SGB VI erfordert eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenfassung des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 und 2. Daher ist nunmehr auf Satz 1 beziehungsweise auf den darin genannten Prüfungszweck zu verweisen.

Die Übermittlung der in der Bescheinigung über das anzuwendende Recht (Vordruck A 1) enthaltenen Daten dient der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) als einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG), das heißt des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V., des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Zu ihren Aufgaben nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) sowie dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) gehört die Durchführung des Urlaubskassenverfahrens, das heißt die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bauwirtschaft im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen. Das AEntG erstreckt das Urlaubskassenverfahren auf ausländische Arbeitgeber und deren entsandte Arbeitnehmer. Insoweit leistet die ULAK, insbesondere im Bereich der Arbeitnehmerentsendung in der Bauwirtschaft, einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung fairen Wettbewerbs und zum sozialen Arbeitnehmerschutz in der deutschen Bauwirtschaft. Die vorgeschlagene Regelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die weitere Durchführung des Urlaubskassenverfahrens zu gewährleisten.

Bisher erlangt die ULAK im Arbeitnehmer-Entsendeverfahren im Wesentlichen grundsätzlich auf drei Wegen Kenntnis von Daten über entsendende Bauarbeitgeber und deren Arbeitnehmer aus dem europäischen Ausland:

– Daten auf der Grundlage des VTV, so genannte Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Stammdaten sowie Monatsmeldungen (Entsendezeiträume, Bruttolohnsummen, Bruttolöhne, Urlaubsmeldung),
– Daten auf der Basis der nach § 18 AEntG erfolgten Meldungen sowie Daten aus Prüfungen der Zollverwaltung nach § 17 AEntG,
– Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Einzelfall über das Arbeitserlaubnisverfahren, Zustimmungsverfahren zum Aufenthaltstitel sowie die Zusicherungs- beziehungsweise Zusagebescheidsverfahren im Rahmen der bilateralen Werkvertragsvereinbarungen auf der Rechtsgrundlage des § 69 Absatz 2 Nummer 2 SGB X.

Diese Datenquellen werden nicht in gleicher Intensität genutzt, sondern stehen in einem Stufenverhältnis. Ausgangspunkt und Anlass für ein Tätigwerden der ULAK im Entsendebereich ist in der Regel die Meldung des ausländischen Arbeitgebers nach § 18 AEntG. Um einen Meldeverstoß (Ordnungswidrigkeit) zu vermeiden, meldet der Arbeitgeber häufig zu viele Arbeitnehmer. Im Übrigen reichen die Meldungen nach § 18 AEntG in vielen Fällen nicht aus, um das Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen. Es fehlen insbesondere die Adresse des Arbeitnehmers im Entsendestaat, Bankdaten des Arbeitnehmers und Angaben über die Auftraggeber und potentiellen Bürgen nach § 14 AEntG.

Häufig weigert sich der entsendende Bauarbeitgeber, Meldungen nach dem VTV abzugeben, sodass die ULAK auf weitere Daten aus den Prüfberichten der Behörden der Zollverwaltung, welche nicht flächendeckend für jedes Bauvorhaben vorliegen, sowie auf Daten der BA angewiesen ist. Aus Daten der BA erhält die ULAK Kenntnis der Adressen der Arbeitnehmer im Ausland, der Art des Bauvorhabens (Werkverträge, Leistungsverzeichnisse) und über den Auftraggeber als Bürgen und potentiellen zusätzlichen Gläubiger. Nur so kann das Rechtsinstitut der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG auch tatsächlich Anwendung finden. Diese wichtige Datenquelle entfällt mit dem Wegfall der Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit zum 1. Mai 2011. Insbesondere diejenigen Daten der Arbeitnehmer, welche für die Realisierung ihrer Ansprüche auf Abgeltung und Entschädigung besonders wichtig sind, werden danach nicht mehr abrufbar sein. Dies gilt auch für die Angaben zum Auftraggeber. Die Vorschriften des AEntG und der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge drohen daher insoweit leer zu laufen.

Die Übermittlung der in den Bescheinigungen A 1 enthaltenen Daten ist auch erforderlich, damit die ULAK ihre tarifvertraglichen Aufgaben der Einziehung von Beiträgen und der Gewährung von Leistungen vollständig und in angemessener Zeit wahrnehmen kann. Da die Entsendezahlen aus den sogenannten alten Mitgliedstaaten und insbesondere aus Portugal ab den Jahren 2000/2001 stark abnahmen und in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten vergleichbare Einrichtungen im Sinne des § 5 Nummer 3 AEntG existieren, war eine Verankerung des Datenaustausches zwischen der Deutschen Rentenversicherung und der ULAK wegen des geringen Beitragsaufkommens nicht dringlich gewesen. Mit dem Wegfall der bereits beschriebenen Sozialverwaltungsverfahren der BA und der daraus resultierenden Datenübermittlung wird eine gesetzliche Verankerung notwendig.

Eine Regelung zur Datenübermittlung von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die ULAK bereits nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 SGB X unter den dort genannten Voraussetzungen im sogenannten Sozialdatenverbund genannt ist. Danach ist eine Übermittlung von Sozialdaten an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 TVG zulässig,

soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer tarifvertraglichen Aufgabe der gemeinsamen Einrichtung. Die Voraussetzungen des § 69 Absatz 2 Nummer 2 SGB X liegen zwar vor. So handelt es sich bei der ULAK um eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 4 Absatz 2 TVG. Einer Übermittlung von Daten aus den Bescheinigungen A 1 stehen jedoch § 37 Satz 1 erster Teilsatz SGB I, § 150 Absatz 3 Satz 10 SGB VI entgegen. Nach § 37 Satz 1 erster Teilsatz SGB I gelten das SGB I und SGB X für alle Sozialleistungsbereiche dieses Buches, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. § 150 Absatz 3 Satz 10 SGB VI verdrängt jedoch § 69 Absatz 2 Nummer 2 SGB X, indem er bestimmt, dass die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung die in den Bescheinigungen A 1 enthaltenen Daten nur verarbeiten darf, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, ob die Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen eine solche Bescheinigung ausgestellt werden kann (Zweckbindung). Eine Übermittlung von Daten aus A-1-Bescheinigungen an die ULAK nach § 150 Absatz 3 Satz 10 SGB VI ist danach nicht möglich, da sie zur Erfüllung einer tarifvertraglichen Aufgabe der ULAK erfolgen würde (Zweckänderung).

Eine wirksame Aufgabenerfüllung setzt voraus, dass die ULAK insbesondere Name und Anschrift des Arbeitgebers, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers, die Dauer der Beschäftigung sowie Namen und Anschrift des Auftraggebers kennt. Diese Informationen ergeben sich aus den Bescheinigungen A 1. Kenntnis von Name und Anschrift des Auftraggebers sind dabei von besonderer Bedeutung. § 14 AEntG begründet eine selbstschuldnerische Garantiehaftung des Auftraggebers hinsichtlich der Beitragsrückstände seiner Subunternehmer. Die Daten sind notwendig, um den Auftraggeber den jeweiligen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuzuordnen. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht ersichtlich, da wegen der begrenzten zeitlichen Dauer von Entsendungen die erforderlichen Feststellungen zeitnah zu treffen sind. Auch ist eine Erhebung beim betroffenen Auftraggeber ausgeschlossen, da dieser der ULAK regelmäßig nicht bekannt ist. Zur Übermittlung der Daten aus den Bescheinigungen A 1 besteht daher keine Alternative.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften, die durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das der Bundesrat am 25. Februar 2011 verabschiedet hat (Bundesratsdrucksache 109/11), erforderlich geworden sind.

§ 17a Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) bedarf einer redaktionellen Anpassung, da das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in § 82 Absatz 1 SGB XII einen neuen Satz 2 eingefügt hat, der auch für die Einkommensermittlung nach § 17a Absatz 2 StrRehaG maßgeblich sein soll. Entsprechender redaktioneller Anpassungsbedarf besteht für die Einkommensermittlung nach § 8 Absatz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Zudem hat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die früheren Eckregelsätze nach § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 SGB XII auf Regelbedarfsstufen umgestellt. Dabei entspricht die neue Regelbedarfsstufe 1 dem bisherigen Eckregelsatz. Diese Umstellung ist im StrRehaG nachzuvollziehen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung infolge des neuen Absatzes 4 (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Änderungen im StrRehaG und im BerRehaG sollen gleichzeitig mit den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften des SGB XII, die das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2011 vornimmt, in Kraft treten.

Berlin, den 13. April 2011

Anton Schaaf
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333